



## Wasserlieferbedingungen - Anlage I zu den „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates werden die Tarifpreise in Ergänzung der AVBWasserV für die Abgabe von Wasser wie folgt festgesetzt:

### A) Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Nennbelastung (NB) des Zählers und ist auch zu zahlen, wenn kein Wasser entnommen wird.

Der Grundpreis beträgt	jährlich		
	netto	brutto	brutto 01.07. - 31.12.2020
1. für Zähler mit NB von 3 - 5 cbm	36,00 €	38,52 €	37,80 €
a) für den 2. Zähler	30,00 €	32,10 €	31,50 €
b) für jeden weiteren Zähler	24,00 €	25,68 €	25,20 €
2. für Zähler mit NB von 7 - 10 cbm	43,80 €	46,87 €	45,99 €
3. für Zähler mit NB bis 20 cbm	72,00 €	77,04 €	75,60 €
4. Standrohrzähler	168,00 €	179,76 €	176,40 €

Für einen Wasserzähler mit NB über 20 cbm = monatlich 2% des Anschaffungswertes zuzüglich Einbaukosten.

### B) Wasserpreis (Verbrauchspreis)

Der Verbrauchspreis für jeden vollen cbm Wasser beträgt:                   1,21 € netto  
bzw.                   1,29 € brutto | 1,27 brutto (01.07. -31.12.2020)

### C) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Bei den Bruttopreisen handelt es sich um gerundete Preise, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von zurzeit 7% enthalten ist.

### D) Allgemeine Vorschriften

- 1) Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung der Messeinrichtung zu zahlen.
- 2) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt:
  - a) grundsätzlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres
  - b) wenn das Vertragsverhältnis beendet ist
- 3) Auf den Grundpreis nach Abschnitt A) und den Wasserpreis nach Abschnitt B) werden monatliche Abschläge erhoben. Sie sind am 1. Werktag des folgenden Monats fällig und zu zahlen.  
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird festgesetzt:
  - a) bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres
  - b) bei neuen Anschlüssen nach Erfahrungswerten bei gleichartigen Anschlüssen
- 4) Die Abschlusszahlung nach Absatz 2) wird 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig.
- 5) Bei Zahlungsverzug wird (einmal) gemahnt. Die Mahngebühr beträgt 3,50 €.
- 6) Zahlt der Anschlussnehmer/Abnehmer die angeforderten Leistungen trotz Mahnung nicht, wird vom Tage der Fälligkeit an ein Säumniszuschlag von 3% über dem Euribor (für 2 Monate) der europäischen Zentralbank erhoben.
- 7) Zahlungspflichtige für Entgelte nach den Abschnitten A) und B) ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer (Miteigentümer) des Grundstückes ist. Bei Erbbaugrundstücken tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- 8) Grundstück im Sinne der AVBWasserV und dieser Anlage I ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### E) Schlussbestimmung

Diese Anlage I zu den AVBWasserV tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## Schmutz- und Regenwassergebühren

### Gebührensätze ab 01.01.2019

Schmutzwasser	2,53 €/m <sup>3</sup>
Regenwasser	0,11 €/Jahr je m <sup>2</sup> abflussrelevanter Fläche

Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH zieht die Schmutzwasser- und Regenwassergebühren für die Stadt Schneverdingen ein.

### Belehrung über Rechtsbehelfe und Säumnisfolgen

Mit den gesetzlichen Regelungen zur Verwaltungsreform und Verwaltungsmodernisierung ist seit dem 01.01.2005 das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Bei Unstimmigkeiten bei der Abrechnung der Abwassergebühren wenden Sie sich bitte zur Vermeidung eines teuren und langwierigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens innerhalb der unten genannten Frist an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH oder die Stadt Schneverdingen.

Gegen die mit diesem Bescheid festgesetzten Abwassergebühren ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichts erhoben werden. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Wird der angeforderte Betrag nicht rechtzeitig gezahlt, können Säumniszuschläge erhoben werden. Außerdem sind entstehende Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Schneverdingen, im Dezember 2018